

ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL

*(gemäß Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in der geänderten
Fassung)*

- ALLGEMEINER TEIL -

Genehmigt durch den Alleinverwalter am 05.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1)	<u>Angaben zur Gesellschaft</u>	Errore. Il segnalibro non è definito.
1.1.	<u>Angaben zur Gesellschaft und zu den Standorten</u>	3
1.2.	<u>Rechtsform</u>	3
2)	<u>Beschreibung der Tätigkeit</u>	3
2.1.	<u>Gesellschaftszweck gemäß der Satzung</u>	3
3)	<u>Organisation und Struktur der Gesellschaft</u>	4
3.1.	<u>Gesellschafter und Geschäftsleitung</u>	4
3.2.	<u>Vertretung der Gesellschaft</u>	4
3.3.	<u>Delegierte Einrichtungen</u>	4
3.4.	<u>Aufsichtsstellen der Gesellschaft</u>	5
3.5.	<u>Organigramm der Gesellschaft</u>	5
3.6.	<u>Beschäftigtes Personal und Organigramm</u>	5
4)	<u>Zertifizierungen</u>	5
5)	<u>Aufsichtsrat</u>	6
5.1.	<u>Tatsächliche Zusammensetzung im Geschäftsumfeld der Gesellschaft</u>	6
5.2.	<u>Aufgaben und Befugnisse</u>	7
5.3.	<u>Geschäftsordnung</u>	7
5.4	<u>Modalitäten und Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats</u>	8
6)	<u>Disziplinarordnung</u>	8
6.1.	<u>Allgemeine Grundsätze</u>	8
6.2.	<u>Offenlegungspflichten der Gesellschaft</u>	9
6.3.	<u>Überwachung des Modells und der Disziplinarordnung</u>	9
6.4.	<u>Anfechtung von Verstößen gegen das Modell</u>	10
7)	<u>Verbreitung des Modells und Personalschulung</u>	11
8)	<u>Informationsflüsse</u>	11
8.1.	<u>Vorwort</u>	11
8.2.	<u>Protokoll für den Informationsfluss an den Aufsichtsrat</u>	12
8.3.	<u>Protokoll für den Informationsfluss vom Aufsichtsrat</u>	13

[...]

1) Angaben zur Gesellschaft

1.1. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT UND ZU DEN STANDORTEN

Name	NASTER S.R.L. MIT ALLEINGESELLSCHAFTER (im Folgenden nur die "Gesellschaft")
Eingetragener Sitz	24057 - MARTINENGO, VIA TONINO DA LUMEZZANE
Zweigstellen und lokale Einheiten	Bitte beachten Sie die neueste Fassung der Bescheinigung der Handelskammer.
Steuernummer / UMSATZSTEUER	00954820163
Dauer	31.12.2040

1.2. RECHTSFORM

Gemäß Artikel 1 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet worden (der Gesellschaftsvertrag in seiner aktuellsten Fassung ist diesem Modell beigelegt).

2) Beschreibung der Tätigkeit

2.1. GESELLSCHAFTSZWECK GEMÄSS DER SATZUNG

Der Gesellschaftszweck ist in Artikel 3 der Satzung festgelegt (diese ist in ihrer aktuellsten Fassung beigelegt).

Gemäß Artikel 3 der Satzung:

Der Gesellschaftszweck umfasst die folgenden Tätigkeiten:

"die Herstellung von und der Handel mit Klebebändern, Klebeschuttfolien und Verpackungsartikeln; die Herstellung von und der Handel mit Klebebändern und/oder Klebefolien und Klebträgern im Allgemeinen; der Handel mit den vorgenannten Erzeugnissen und den zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffen, auch im Rahmen der Ein- und Ausfuhr; die Erbringung von Hilfs- und Beratungsdiensten für Dritte in den vorgenannten Bereichen und/oder Erzeugnissen; Ankauf, Überholung und Wiederverkauf von Anlagen und Maschinen für die Herstellung der oben beschriebenen Produkte; Handel mit Textilwaren aus Leder und/oder Kunstleder und/oder anderen natürlichen oder synthetischen Materialien sowie Handel mit Rohstoffen und anderen Artikeln und Zubehör für den Nautik- und/oder Einrichtungssektor, für Polsterer, für Möbelhersteller. Die Gesellschaft kann auch alle Handels-, Industrie-, Mobilen- und Immobiliengeschäfte tätigen, die die Verwaltung zur Erreichung des vorgenannten Zwecks für notwendig oder nützlich hält, einschließlich der Möglichkeit, Agenturen, Kommissionen, Vertretungen mit oder ohne Einlagen und Mandate zu übernehmen und/oder zu erteilen.

Sie kann auch Finanzgeschäfte tätigen und Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen erwerben, die direkt oder indirekt einen ähnlichen oder verwandten Zweck verfolgen wie sie selbst; dies alles nicht als Haupttätigkeit und nicht gegenüber der Öffentlichkeit, auch nicht gelegentlich oder sporadisch.

Sie kann Bürgschaften und Indossamente für Verpflichtungen oder Schulden, auch von Dritten, ausstellen, Verpfändungen und Hypotheken gewähren und im Allgemeinen ohne jegliche Einschränkung dingliche und/oder persönliche Garantien leisten; die letztgenannten Tätigkeiten sind auch nicht ihre Haupttätigkeit und nicht gegenüber der Öffentlichkeit, nicht einmal gelegentlich oder sporadisch zu verstehen.

3) Organisation und Struktur der Gesellschaft

3.1. GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSLEITUNG

Corrado Malighetti ist Geschäftsführer der Gesellschaft.

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft besteht auf einem alleinigen Geschäftsführer.

Gemäß Artikel 29 der Satzung:

"Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem oder mehreren Geschäftsführern mit höchstens fünf (5) Mitgliedern anvertraut, die von den Gesellschaftern durch einen Beschluss gemäß Artikel 13 ernannt werden.

Der einzige derzeit amtierende Direktor ist Corrado Malighetti, der mit Urkunde vom 25.05.2023 für eine Amtszeit bis auf weiteres ernannt wurde.

Gemäß Artikel 44 der Satzung:

Der alleinige Geschäftsführer und der Verwaltungsrat sind mit allen Befugnissen für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Gesellschaft ausgestattet, die nicht durch das Gesetz oder diese "Geschäftsordnung" der Hauptversammlung vorbehalten sind.

3.2. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 39 der Satzung sieht vor, dass

"Die allgemeine Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und auch in Gerichtsverfahren, mit der Befugnis, vor jedem Gericht und auf jeder Ebene der Gerichtsbarkeit, einschließlich der länderübergreifenden oder internationalen, zu handeln und auch für Widerrufs- und Kassationsurteile, und zu diesem Zweck Rechtsanwälte und Prozessanwälte zu bestellen, obliegt: a) dem alleinigen Geschäftsführer; b) im Falle der Ernennung eines Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden und den Geschäftsführern im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse".

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft liegt bisher beim alleinigen Geschäftsführer.

Es wurden keine Direktoren oder Institutsleiter ernannt.

3.3. DELEGIERTE EINRICHTUNGEN

Gemäß Artikel 44 der Satzung ist Folgendes vorgesehen:



Datum 05.06.2023

Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001, ergänzt durch Art. 30 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2001.

Der Verwaltungsrat kann innerhalb der in Artikel 2381 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Grenzen seine Befugnisse in Geschäftsleitungsangelegenheiten ganz oder teilweise einem oder mehreren einzelnen Geschäftsführern übertragen und ihnen gegebenenfalls den Titel "Geschäftsführer" zum Zwecke der allgemeinen Vertretung der Gesellschaft verleihen.

Gegenwärtig hat die Gesellschaft weder eine Übertragung von Befugnissen vorgesehen, noch wurden, wie im vorangegangenen Absatz erläutert, besondere Vollmachten erteilt.

3.4. AUFSICHTSSTELLEN DER GESELLSCHAFT

Artikel 48 der Satzung sieht Folgendes vor:

"Wenn die Gesellschafter es für zweckmäßig halten, d.h. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, bestellt die Mitgliederversammlung eine Aufsichtsstelle, die aus einem einzigen ständigen Mitglied (einziger Aufsichtsrat) oder einem Wirtschaftsprüfer besteht. Bei der Ernennung können die Gesellschafter beschließen, dass die Aufsichtsstelle in kollektiver Form (Rechnungsprüfungsausschuss) gebildet wird und aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern besteht".

Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine Aufsichtsstelle.

3.5. ORGANIGRAMM DER GESELLSCHAFT

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG / ALLEINGESELLSCHAFTER
Herr Corrado Malighetti
GESCHÄFTSFÜHRER
Herr Corrado Malighetti

5

3.6. BESCHÄFTIGTES PERSONAL UND ORGANIGRAMM

Die durchschnittliche Anzahl der in der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer ist dem Register der Handelskammer in seiner aktuellsten Fassung zu entnehmen. Für das Organigramm der Gesellschaft verweisen wir auf das von der Gesellschaft genehmigte Organigramm in seiner aktuellsten Fassung, das als integraler Bestandteil dieser Vorlage anzusehen ist.

4) Zertifizierungen

Bis heute verfügt die Gesellschaft über ein der Zertifizierung nach Uni En Iso 9001:2015 vom 09.09.2022 entsprechendes Managementsystem mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 14.12.2023. Damit soll insbesondere die Qualität der von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen und Produkte zertifiziert werden. Der Geltungsbereich der Zertifizierung betrifft die Bereiche Entwicklung und Produktion von Polyethylen-Schutzfolienrollen sowie die Vermarktung von Bändern und Folien für Industrieverpackungen.

Die Gesellschaft hat sich auch dafür entschieden, die Effizienz ihrer Tätigkeit mit der nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen, indem sie die Leitprinzipien der ILO-Konventionen (Internationale Arbeitsorganisation) und der UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und die Menschenrechte übernommen hat. Aus diesem Grund hat die

Gesellschaft ein Managementsystem eingeführt, das der internationalen Norm SA 8000 für die soziale Verantwortung von Unternehmen entspricht. Die entsprechende Zertifizierung wurde am 11.10.2022 erteilt und ist bis zum 10.10.2025 gültig.

Dieses Managementsystem hat es der Gesellschaft ermöglicht, die Unternehmensleistung in wichtigen Bereichen wie Sicherheit am Arbeitsplatz, Jugendrecht, Arbeitszeit, Entlohnung, Chancengleichheit und vielen anderen umzusetzen und zu zertifizieren.

In diesem Modell wird in vollem Umfang auf die oben genannten Managementsysteme verwiesen, soweit sie anwendbar und notwendig sind, um das Risiko der Begehung von Vortaten zu verringern.

5) Aufsichtsrat

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzesdekrets Nr. 231/01 sieht als "*weitere*" Voraussetzung für die Befreiung von der verwaltungsrechtlichen Haftung aufgrund einer Straftat vor, dass die Überwachung der Funktionsweise und der Einhaltung des Modells sowie dessen Aktualisierung einem Organ mit eigenständigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen (d.h. dem Aufsichtsrat) übertragen wird.

Ausgehend von den ausdrücklichen Hinweisen in den Leitlinien der Confindustria lassen sich die Anforderungen an den Aufsichtsrat wie folgt zusammenfassen (i) Autonomie der Kontrollinitiative von jeglicher Einmischung und/oder Beeinflussung durch irgendeinen Bestandteil der Gesellschaftsorganisation und Unabhängigkeit von jeglicher direkten Beteiligung an den Entscheidungen und operativen Tätigkeiten in den Risikobereichen, die die Objektivität des Urteils zum Zeitpunkt der Kontrollen beeinträchtigen könnte; ii) Professionalität, verstanden als das Gesamtgepäck an Instrumenten und Techniken, über die die Stelle verfügen oder die sie sich, auch durch gezielte Beratung, aneignen muss, um die ihr zugewiesene Tätigkeit wirksam ausüben zu können; iii) Kontinuität des Handelns, verstanden als die Fähigkeit, die ihr zugewiesenen Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten fortlaufend sicherzustellen.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und Funktionen unterliegt der Aufsichtsrat nicht der hierarchischen Macht eines Organs oder einer Funktion der Gesellschaft.

Was die Verfassung anbelangt, so enthält das Gesetz keine besonderen, detaillierten Angaben.

Es ist daher zulässig, sich unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur und der relativen Größe der Gesellschaft entweder für eine monokratische oder eine kollegiale Zusammensetzung zu entscheiden, wobei die Möglichkeit besteht, externe Personen hinzuzuziehen.

5.1. TATSÄCHLICHE ZUSAMMENSETZUNG IM GESCHÄFTSUMFELD DER GESELLSCHAFT

In Anbetracht der internen Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie der Confindustria-Leitlinien und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wurde der Aufsichtsrat als ein von der Geschäftsleitung bestelltes Kollegialorgan mit drei Mitgliedern festgelegt, da davon ausgegangen wird, dass der Aufsichtsrat in dieser Zusammensetzung alle erforderlichen Voraussetzungen bzgl. Autonomie, Unabhängigkeit, Professionalität und Kontinuität der Tätigkeit erfüllt.

Das einzige Mitglied des Aufsichtsrats muss außerdem bestimmte subjektive Voraussetzungen erfüllen, um die für das Amt erforderliche Autonomie und Unabhängigkeit zu gewährleisten, d. h.

	
	Datum 05.06.2023
	Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001, ergänzt durch Art. 30 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2001.

(i) die *Zuverlässigkeit* im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 2 des Ministerialerlasses Nr. 162/2000;

(ii) Fehlen von Unwählbarkeits- und Ausschlussgründen gemäß Artikel 2382 des italienischen Zivilgesetzbuchs;

(iii) Abwesenheit von Interessenkonflikten und/oder verwandtschaftlichen Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Gesellschaftsorgane und der Geschäftsleitung gemäß Artikel 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches;

(iv) Fehlen von Verurteilungen (oder Verständigungen), auch wenn diese nicht unwiderruflich sind, wegen einer der Straftaten, für die das Dekret gilt.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und Funktionen unterliegt der Aufsichtsrat nicht der hierarchischen Macht eines Organs oder einer Funktion der Gesellschaft.

Die Geschäftsleitung ernennt, entlässt und ersetzt die Mitglieder des Aufsichtsrates durch einen besonderen Beschluss.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre.

5.2. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Der Aufsichtsrat ist mit den folgenden Aufgaben betraut: (i) die Wirksamkeit des Modells zu überwachen, d.h. sicherzustellen, dass das von der Gesellschaft bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks angewandte Verhalten mit dem Modell und dem Ethikkodex übereinstimmt; (ii) die Wirksamkeit und Angemessenheit des Modells zu überprüfen, d.h. seine konkrete Eignung, das Auftreten der vom Dekret erfassten Straftaten zu verhindern (iii) das Modell aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren, um es an Änderungen der Tätigkeiten und der Gesellschaftsstruktur anzupassen, auch durch die Formulierung und Vorlage von Vorschlägen an die Geschäftsleitung; (iv) der Geschäftsleitung die festgestellten Verstöße gegen das Modell, die zu einer Haftung der Gesellschaft führen können, zu melden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, sowie Verstöße gegen die im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze.

Daher muss der Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen (i) die Risikobereiche überprüfen, um sie an Veränderungen der Tätigkeiten und/oder der Gesellschaftsstruktur und/oder der regulatorischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen. Zu diesem Zweck muss der Aufsichtsrat von den mit den Kontrolltätigkeiten betrauten Personen im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen über alle Situationen informiert werden, die die Gesellschaft der so genannten verwaltungsrechtlichen Haftung der Gesellschaft aussetzen könnten; (ii) die Einhaltung der Bestimmungen des Modells und des Ethikkodexes sowie die jeweilige Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorbeugung gegen die im Dekret genannten Verstöße überprüfen. Auf der Grundlage dieser Kontrollen erstellt der Aufsichtsrat einen Jahresbericht, der der Geschäftsleitung vorgelegt wird und in dem die aufgetretenen Probleme und die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen hervorgehoben werden; (iii) einen Informationsaustausch mit anderen Gesellschaftsfunktionen zu ermöglichen (auch im Rahmen spezifischer Sitzungen), der darauf abzielt, die Kartierung der Risikobereiche für Verstöße auf dem neuesten Stand zu halten; (iv) die verschiedenen Maßnahmen durchzuführen, die für die Umsetzung des Modells erforderlich sind (zum Beispiel (v) Sicherstellung, dass die für die Angemessenheit und Wirksamkeit des Modells erforderlichen Abhilfemaßnahmen unverzüglich ergriffen werden; (vi) Förderung von Initiativen zur Verbreitung und zum Verständnis des Modells durch Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen.

Dem Aufsichtsrat werden daher alle Befugnisse und Untersuchungskapazitäten eingeräumt, die erforderlich sind, um eine rechtzeitige und effiziente Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss der Aufsichtsrat freien Zugang zu den Personen und sämtlichen Unterlagen der Gesellschaft sowie die

	
	Datum 05.06.2023
	Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001, ergänzt durch Art. 30 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2001.

Möglichkeit haben, ohne Einschränkungen und ohne vorherige Zustimmung innerhalb der Grenzen und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verfahren (einschließlich *Datenschutz*, Vertraulichkeitsverpflichtungen *usw.*) einschlägige Daten und Informationen von den verantwortlichen Personen zu erhalten.

Der Aufsichtsrat verfügt außerdem über angemessene und geeignete Mittel, einschließlich finanzieller Mittel, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Er hat die Möglichkeit, auf alle Strukturen der Gesellschaft oder auf externe Berater zurückzugreifen, denen er abgegrenzte Untersuchungsbereiche übertragen kann.

Unbeschadet der im Modell vorgesehenen Mitteilungs- und Handlungspflichten sind die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichtet, die in Ausübung ihres Amtes erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der genannten Informationen und verpflichten sich, bei Meldungen über rechtswidrige Handlungen im Sinne des Dekrets und angebliche Verstöße gegen das Modell (so genanntes "*Whistleblowing*") die Identität der meldenden Person geheim zu halten und diese Informationen ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenhängen. Alle Informationen, die sich im Besitz der Mitglieder des Aufsichtsrates befinden, müssen im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften behandelt werden (insbesondere: EU-Verordnung Nr. 2016/679 sog. "*DSGVO*" und D. Gesetzesdekret Nr. 196/2003 sog. "*Datenschutzgesetz*" in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 101/2018).

5.3. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Zusammensetzung und die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Aufsichtsrats werden durch die vom Aufsichtsrat selbst angenommene und von der Geschäftsleitung genehmigte Geschäftsordnung bestimmt.

5.4 MODALITÄTEN UND WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat arbeitet als "Organ der Gesellschaft" und trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder (im Falle eines kollektiven Aufsichtsgremiums), sofern in der Verordnung über den Aufsichtsrat nichts Anderes festgelegt ist. Wenn er in kollegialer Zusammensetzung ernannt wird, kann er in seiner internen Organisation vorsehen, dass einzelne Mitglieder mit Aufsichtstätigkeiten wie Inspektionen, Kontrollen, Zugängen, der Sammlung von Informationen und Elementen, die für die Aktualisierung des Modells nützlich sind, betraut werden. In einem solchen Fall werden die von den einzelnen Mitgliedern gesammelten Informationen von der Stelle als Kollegialorgan geteilt, geprüft und bewertet, das mit einem einstimmigen Beschluss oder, falls es sich um ein Kollegialorgan handelt, mit der überwiegenden Stimme des Vorsitzenden nach außen hin Stellung bezieht.

Der Aufsichtsrat arbeitet unter größtmöglicher Beachtung der Kriterien der Geheimhaltung und des Schutzes der Privatsphäre sowie unter Wahrung der gebotenen Diskretion, ohne dass diese Grundsätze von der Entität oder von Dritten als Vorwand zur Lähmung der Untersuchungsbefugnis benutzt werden.

Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass seine Aktivitäten und Operationen dokumentiert werden, und bewahrt die Dokumente zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit auf.

Der Aufsichtsrat arbeitet im Einklang mit der bestehenden Gesellschaftsorganisation und insbesondere mit allen anderen Leitungs- und Kontrollorganen oder -funktionen (wie z. B. Direktoren, Gesellschaftsorganen, Abteilungsleitern, Führungskräften und auch Managern), die alle primär und organisch für ihre eigenen faktischen Kompetenzen verantwortlich sind.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats kann von keinem anderen Organ oder keiner anderen Struktur der Gesellschaft überprüft werden. Die Geschäftsleitung ist in jedem Fall aufgerufen, die Angemessenheit der Arbeit des Aufsichtsrats zu überwachen, da es selbst für das Funktionieren und die Wirksamkeit des integrierten Modells 231 [...] verantwortlich ist.

6) Disziplinarordnung

6.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

[...] Ein wesentlicher Aspekt für die Wirksamkeit des Modells sowie für die Haftungsbefreiung der Gesellschaft ist die Bereitstellung eines angemessenen Systems von Sanktionen, die im Falle eines Verstoßes gegen die *darin* enthaltenen Regeln sowie gegen die Bestimmungen und Grundsätze des Ethikkodexes Anwendung finden.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen ist unabhängig vom Ausgang des von den Justizbehörden eingeleiteten Strafverfahrens, wenn das zu rügende Verhalten eine Straftat im Sinne des Dekrets darstellt.

Bei der Festlegung des Sanktionssystems wurden notwendigerweise die legislativen, regulatorischen und gesetzlichen Zwänge und Grenzen berücksichtigt, die der Disziplinargewalt der Gesellschaft auferlegt sind, insbesondere durch Artikel 7 des Gesetzes Nr. 300/1970 (das so genannte "*Arbeiterstatut*") sowie durch die sektoralen C.C.N.L. und die geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Verstöße gegen einzelne Verhaltensregeln des Modells und/oder des Ethikkodexes stellen ein Disziplinarvergehen mit den im Gesetz und im anwendbaren Tarifvertrag vorgesehenen Folgen dar.

Bei der Ausübung der Disziplinarbefugnis sind in jedem Fall folgende Grundsätze zu beachten: (i) Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Sanktion; (ii) Kreuzverhör mit der betroffenen Person.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit der Sanktion ist insbesondere auch Folgendes zu berücksichtigen (i) *die* Absicht des Verhaltens; (ii) die Bedeutung der verletzten Pflichten; (iii) *die* mögliche Rückfälligkeit des Verhaltens oder frühere Sanktionen; (iv) die Ebene der hierarchischen und/oder fachlichen Verantwortung der Personen, die an dem den Verstoß begründenden Sachverhalt beteiligt sind; (v) die Folgen für die Gesellschaft; (vi) die sonstigen besonderen Umstände, die den Verstoß begleiten (z. B.: Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Begehung des Verstoßes, Verhalten im Anschluss an den Verstoß usw. ...);

Es wird davon ausgegangen, dass die Anwendung interner Sanktionen das Recht der Gesellschaft unberührt lässt, gegen den Schuldigen auf Ersatz aller Schäden vorzugehen, die durch das festgestellte Verhalten entstanden sind.

6.2. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft verpflichtet sich:

- (i) in der *am besten geeigneten Form* das Sanktionsverfahrens wie folgt mitzuteilen an:
- a. Leitendes Organ,
 - b. Partner,
 - c. Arbeiter,
 - d. Mitarbeitende,
 - e. alle Interessengruppen,

	
	Datum 05.06.2023
	Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001, ergänzt durch Art. 30 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2001.

Mit dem Hinweis auf die möglichen Folgen eines Verstoßes gegen das Modell;

- (ii) *förmlich* an alle Dritten, mit denen Beziehungen aufgenommen werden:
- a. professioneller Art,
 - b. der Werbung,
 - c. der Dienstleistungen,
 - d. jeglicher Art und Weise,

die das integrierte Modell 231 und das damit verbundene Sanktionsverfahren angenommen hat.

In jedem Vertrag, der die Beziehung regelt, vereinbart die Gesellschaft Klauseln, die den Dritten verpflichten, sich bei der Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit an die Verhaltensweisen und Verfahren des Organisations- und Managementmodells zu halten, wobei die Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung anzugeben sind.

Derartige Klauseln werden von dem Dritten gemäß Artikel 1341 und/oder 1342 des italienischen Zivilgesetzbuchs ausdrücklich akzeptiert.

6.3. ÜBERWACHUNG DES MODELLS UND DER DISZIPLINARORDNUNG

Die Überwachung des von der Gesellschaft angenommenen Modells obliegt dem Aufsichtsrat, der in Ausübung seiner Funktionen auch dazu aufgerufen ist, etwaige Verstöße gegen das Modell aufzudecken:

	HANDELN DES AUFSICHTSRATES	ERLÄUTERUNGEN
1	Jede Funktion und jede Person, die für Verfahren und Tätigkeiten zuständig oder verantwortlich ist, muss dem Aufsichtsrat über mögliche Verstöße gegen das Modell Bericht erstatten.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat prüft auch nicht unterzeichnete Berichte und führt die entsprechenden Untersuchungen durch, um die Grundlage des Berichts zu überprüfen. - Unterzeichnete und nicht unterzeichnete Meldungen dürfen nicht zu Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen führen.
2	Sobald Verstöße direkt aufgedeckt oder gemeldet werden, führt der Aufsichtsrat eine Voruntersuchung durch, um die Gründe, die Ursachen und die Möglichkeiten zur Behebung der negativen Auswirkungen des Verstoßes sowie alles, was zur Vermeidung des Risikos einer Wiederholung des Verstoßes nützlich sein könnte, zu ermitteln.	Der Aufsichtsrat kann von den verschiedenen Stellen Informationen und Unterlagen anfordern, um Daten, Elemente und alles Notwendige zu erhalten, damit er sich ein möglichst klares Bild von der Lage bei Verstößen machen kann.
3	Am Ende seiner Überwachungstätigkeit und nach Abschluss seiner Untersuchungen nimmt der Aufsichtsrat eine eigene Bewertung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des gemeldeten/festgestellten	

	Verstoßes, seiner Ursachen und des etwaigen Bedarfs an Abhilfemaßnahmen für das Modell vor.	
4	<p>Wird der Bericht als begründet angesehen oder wird festgestellt, dass das Modell aktualisiert werden muss, um die Wiederholung eines ähnlichen Verhaltens zu vermeiden, übermittelt der Aufsichtsrat die Unterlagen zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an die Geschäftsleitung; - die Kontrollstelle (falls innerhalb der Behörde vorhanden); - an den Arbeitgeber gemäß der Gesetzesverordnung 81/08 (bei Verstößen, die die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen); - an das zuständige Amt. 	<p>Das Aufsichtsorgan gibt Hinweise für Abhilfemaßnahmen oder geeignete Vorschläge für zu treffende Maßnahmen und gegebenenfalls für die Einleitung des im Sanktionsverfahren vorgesehenen Disziplinarverfahrens mit den entsprechenden Maßnahmen durch die Geschäftsleitung.</p>

6.4. ANFECHTUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DAS MODELL

Verstöße gegen die Bestimmungen des Modells sind festzustellen und der Geschäftsleitung zur Kenntnis zu bringen.

In der Folge sind sie unverzüglich und ausdrücklich von der Geschäftsleitung oder der Versammlung oder einer anderen beauftragten Partei schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an den Wohnsitz des Zuwiderhandelnden oder von PEC anzufechten.

Die Anzeige muss die ausdrückliche Angabe des Sachverhalts, der ihr zugrunde liegt, sowie die zeitlichen und örtlichen Umstände des Ereignisses enthalten, und zwar unabhängig davon, ob die zuständige Justizbehörde den Sachverhalt der Straftat bestritten hat oder nicht.

Die Geschäftsleitung darf keine Maßnahme ohne vorherige schriftliche Mitteilung des Sachverhalts, der sie begründet, sowie der zeitlichen und örtlichen Umstände erlassen.

In jedem Fall ist dem Zuwiderhandelnden eine angemessene Frist ab der Zustellung einzuräumen, um sich zu verteidigen und auf Antrag angehört zu werden. Der Zuwiderhandelnde hat das Recht, sich zu verteidigen, auch in schriftlicher Form.

Die Entscheidung ist zu begründen und dem Wohnsitz des Zuwiderhandelnden schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per E-Mail mitzuteilen.

7) Verbreitung des Modells und Personalschulung

[...] Angemessene Information und ständige Schulung des Personals über die im Modell enthaltenen Grundsätze und Vorschriften sind wichtige Faktoren für die korrekte und wirksame Umsetzung des betrieblichen Präventionssystems. Aus diesem Grund verpflichtet sich die Gesellschaft, dieses Modell (einschließlich aller Anhänge) und den Ethikkodex allen Adressaten näher zu bringen.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch die Geschäftspartner, Lieferanten und externen Mitarbeitenden der Gesellschaft die Ziele der Fairness und Transparenz, die mit dem Modell verfolgt werden sollen, und die Art und Weise, wie die Gesellschaft sie umzusetzen gedenkt, genau kennen und sich verpflichten müssen, sie zu akzeptieren und einzuhalten.

Die Information sollte fortlaufend erfolgen, d. h. alle neuen Umstände einbeziehen, die die Risikolage im Bereich der Straftaten beeinflussen, und mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Bei jeder Änderung und Umsetzung der Protokolle des Modells müssen alle betroffenen Personen und Parteien gewissenhaft informiert werden [...].

8) Informationsflüsse

8.1. VORWORT

Das Gesetzesdekret 231/2001 schreibt vor, dass in dem Modell Informationspflichten vorgesehen sind:

- a. von den Organen der Gesellschaft (Geschäftsleitung und Kontrollorgan) und von den Abteilungsleitern an den Aufsichtsrat, der für die Überwachung der Funktionsweise und der Einhaltung der Vorschriften zuständig ist (Informationsfluss an den Aufsichtsrat);
- b. des Aufsichtsrats an die Gesellschaftsorgane (Geschäftsleitung und Kontrollorgan) zur Berichterstattung über seine Überwachungstätigkeit (Informationsflüsse vom Aufsichtsrat).

Ein strukturiertes Informationsverfahren ist als Instrument zur Gewährleistung der Überwachung der Wirksamkeit und Effizienz des Modells und zur eventuellen *nachträglichen* Feststellung der Ursachen, die das Auftreten der im Dekret vorgesehenen Verstöße ermöglicht haben, sowie zur Übertragung größerer Befugnisse bei der Anforderung von Unterlagen, die für die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Überprüfungen erforderlich sein können, gedacht.

8.2. PROTOKOLL FÜR DEN INFORMATIONSFLUSS AN DEN AUFSICHTSRAT

Die Informationen **an den Aufsichtsrat** können von folgenden Stellen stammen:

I. durch den **LEITER DER GESCHÄFTSFUNKTIONEN**

Es gibt zwei Arten davon:

1. Regelmäßige Flüsse: Diese Flüsse müssen vom Leiter der Geschäftsfunktion *jährlich* an den Aufsichtsrat übermittelt werden und müssen sich auf Folgendes beziehen:

- a. eine Selbstbeurteilung über Anwendung des Modells;
- b. einen Hinweis auf etwaige Probleme, die bei der Anwendung der Protokolle aufgetreten sind;
- c. bedeutende Ereignisse, die das Risiko einer Straftat begründen;
- d. alle Vorschläge zur Aktualisierung der Protokolle.

II. durch eine Körperschaft

Es gibt zwei Arten davon:

1. Regelmäßige Flüsse: Diese Flüsse müssen von der Körperschaft *jährlich* an den Aufsichtsrat übermittelt werden und müssen Beschlüsse oder ähnliche Maßnahmen betreffen, die zu Änderungen in der Funktionalität und Gliederung des Modells führen können.

2. Zeitnahe Flüsse: Diese Flüsse betreffen gelegentliche Nachrichten, die für die Anwendung des Modells relevant sind und dem Aufsichtsrat unverzüglich mitgeteilt werden sollten. Der Leiter der Geschäftsfunktion muss insbesondere folgendes mitteilen:

- a. Begehung von Straftaten oder Vornahme geeigneter Handlungen, die auf deren Verwirklichung abzielen;
- b. Verhalten, das nicht mit den im Modell festgelegten Verhaltensregeln übereinstimmt;
- c. etwaige Unzulänglichkeiten der bestehenden Verfahren;
- d. etwaige Änderungen in der Organisationsstruktur der Gesellschaft;
- e. Verstöße gegen den Ethikkodex bei Straftaten, die unter das Modell fallen;
- f. Vorgänge, die von besonderer Bedeutung sind oder ein Risikoprofil aufweisen, bei dem die begründete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden;
- g. Maßnahmen und/oder Informationen von gerichtspolizeilichen Organen oder jeder anderen Behörde, aus denen hervorgeht, dass Ermittlungen, auch gegen unbekannte Personen, wegen Straftaten im Sinne des Dekrets durchgeführt werden;
- h. Rechtshilfeersuchen von Führungskräften und/oder Angestellten und/oder Mitarbeitenden im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Verstößen gegen das Dekret;
- i. Berichte oder Hinweise, die von den Leitern anderer Funktionen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erstellt werden und aus denen Tatsachen, Handlungen, Ereignisse oder Unterlassungen mit kritischem Profil in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Dekrets hervorgehen können;

Informationen über die tatsächliche Umsetzung des Modells auf allen Ebenen, mit Nachweisen über die durchgeführten Disziplinarverfahren und die verhängten Sanktionen oder über die Anordnungen zur Einstellung solcher Verfahren mit den entsprechenden Gründen.

2. Zeitnahe Flüsse: Diese Flüsse betreffen gelegentliche Neuigkeiten, die für die Anwendung des Modells relevant sind und dem Aufsichtsrat unverzüglich mitgeteilt werden sollten. Die Körperschaft muss insbesondere folgendes mitteilen:

- a. Nachrichten über wichtige Verfahren und Ermittlungen, die ein Risiko einer Straftat begründen;
 - b. Ergebnisse interner Untersuchungen, bei denen Verstöße festgestellt wurden;
 - c. Disziplinarverfahren bei Verstößen gegen das Modell/den Ethikkodex;
 - d. mögliche Begehung von Straftaten;
- mögliche Verstöße gegen das Modell.

8.3. PROTOKOLL FÜR DEN INFORMATIONSFLUSS VOM AUFSICHTSRAT

Informationsfluss vom Aufsichtsrat **zur** Geschäftsleitung (und ggf. zum Kontrollorgan)

Es gibt zwei Arten von Flüssen:

1. Regelmäßige Flüsse: Diese Flüsse müssen der Geschäftsleitung *jährlich* vom Aufsichtsrat übermittelt werden und sich auf Folgendes beziehen:

- a. das allgemeine Funktionieren des Modells mit Hinweisen auf etwaige Probleme bei der Anwendung der Protokolle;
- b. Aktualisierung des Modells;
- c. die durch die Kontrolltätigkeit aufgedeckten Tatsachen;
- d. die Anzahl und das Datum der im Berichtszeitraum abgehaltenen Sitzungen;
- e. eine Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit;
- f. eingegangene Berichte und durchgeführte Untersuchungen;
- g. die festgestellten kritischen Punkte;
- h. die Bemerkungen, die der Geschäftsleitung vorzulegen sind, um die Aktualisierung, Wirksamkeit und Effizienz des Modells zu gewährleisten;
- i. die vorgeschlagenen Sanktionen für Verstöße gegen das Modell;
- j. Erklärung und Antrag auf finanzielle Mittel für das Jahr (jährlich);
- k. die Planung der Tätigkeit für den folgenden Zeitraum (jährlich).

2. Zeitnahe Flüsse: Diese Flüsse betreffen gelegentliche Nachrichten, die für die Anwendung des Modells relevant sind und der Geschäftsleitung (und gegebenenfalls dem Kontrollorgan) unverzüglich mitgeteilt werden sollten. Insbesondere teilt der Aufsichtsrat folgendes mit:

- a. Begehung von Straftaten oder Vornahme geeigneter Handlungen, die auf deren Verwirklichung abzielen;
- b. Verhalten, das nicht mit den im Modell festgelegten Verhaltensregeln übereinstimmt;
- c. etwaige Unzulänglichkeiten der bestehenden Verfahren;
- d. etwaige Änderungen der Organisationsstruktur;
- e. Verstöße gegen den Ethikkodex bei Straftaten, die unter das Modell fallen;
- f. Vorgänge, die von besonderer Bedeutung sind oder ein Risikoprofil aufweisen, bei dem die begründete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden;
- g. Maßnahmen und/oder Informationen von gerichtspolizeilichen Organen oder jeder anderen Behörde, aus denen hervorgeht, dass Ermittlungen, auch gegen unbekannte Personen, wegen Straftaten im Sinne des Dekrets durchgeführt werden;
- h. Rechtshilfeersuchen von Führungskräften und/oder Angestellten und/oder Mitarbeitenden im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Verstößen gegen das Dekret;
- i. Berichte oder Hinweise, die von den Leitern anderer Funktionen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erstellt werden und aus denen Tatsachen, Handlungen, Ereignisse oder Unterlassungen mit kritischem Profil in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Dekrets hervorgehen können;
- j. Informationen über die tatsächliche Umsetzung des Modells auf allen Ebenen, mit Nachweisen über die durchgeführten Disziplinarverfahren und die verhängten Sanktionen oder über die Anordnungen zur Einstellung solcher Verfahren mit den entsprechenden Gründen.

[...].